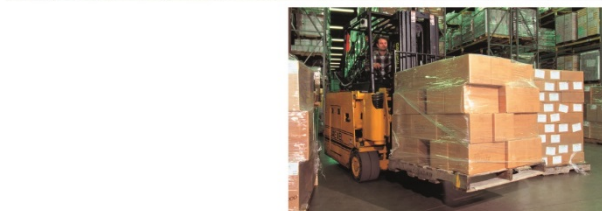
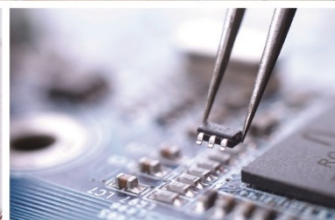


STEUERN | FINANZEN | MITTELSTAND

News und Fakten



Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Das Beste kommt noch.....	2
Steuerpolitik und Steuerrecht	4
Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften abgegeben.....	4
Berücksichtigung von Verlusten aus einer Übungsleitertätigkeit.....	6
Betriebsausgabenabzug bei Geschenken i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG.....	7
Förderung der Elektromobilität - Kaufprämie bis Ende 2020 verlängert.....	9
Vermietung eines Arbeitszimmers/einer Wohnung an den Arbeitgeber.....	9
Umsatzsteuer: Leistungsbeschreibung bei Waren im Niedrigpreissegment strittig.....	12
Aktuelle Haushaltspolitik	13
Entwicklung der Steuereinnahmen im April 2019.....	13
Entwicklung der Länderhaushalte bis April 2019.....	14
Grundgesetzänderungen für finanzielle Hilfen des Bundes in Kraft.....	17
Bürokratieabbau	18
Prioritäten im Bürokratieabbau - Ergebnisse einer Kurzumfrage.....	18
Internationale und Europäische Steuerpolitik	20
Grenzüberschreitende MwSt-Erstattungen innerhalb der EU.....	20
Pläne der EU für eine Digitalsteuer - ECOFIN-Rat diskutiert das weitere Vorgehen.....	20
OECD: Arbeitsprogramm zur Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle veröffentlicht.....	21
Gewusst	23
Das Amtliche Lohnsteuer-Handbuch 2019 ist online.....	23

Editorial

■ Das Beste kommt noch



Dr. Rainer Kambeck
Leiter Bereich
Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

Es gibt Positives zu berichten aus dem Entwurf des „Jahressteuergesetzes 2019“: Mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität werden geeignete Schritte umgesetzt, um Anreize und eine Verstärkung der Förderung zu setzen. Auch bei der Umsetzung der auf europäischer Ebene beschlossenen sog. Quick Fixes in der Umsatzbesteuerung schafft die Bundesregierung mit dem Gesetz nun Klarheit und Rechtsicherheit.

Kritisch sehen wir hingegen die ebenfalls im JStG 2019 vorgeschlagenen Regelungen zur Reform der Grunderwerbsteuer. Sinnvoll wäre es hier, wenn die diesbezüglichen Regelungen in einem eigenständigen Gesetz geregelt würden. Die angekündigten weitreichenden Änderungen hätten eine tiefgehende Behandlung verdient – zum Beispiel in einer eigenen Anhörung zu einem separaten Gesetz. Die im JStG 2019 vorgesehenen Maßnahmen zur Bekämpfung sog. Immobilien-Share-Deals hätten – würden sie eins-zu-eins umgesetzt – ganz erheblich belastende Auswirkungen für die gesamte Wirtschaft zur Folge, weil der Anwendungsbereich der vorgesehenen Regelungen nicht auf Immobiliengesellschaften beschränkt ist. Es sind vielmehr in großem Umfang auch Transaktionen betroffen, die mit grunderwerbsteuerlichen „Gestaltungen“ nichts zu tun haben. Für die Unternehmen wäre es deshalb sinnvoll, wenn in das Gesetz zumindest eine Verbesserung der so genannten Konzernklausel aufgenommen wird, damit konzerninterne Umstrukturierungen nicht steuerlich belastet werden. Zudem sollten börsennotierte Unternehmen nicht einbezogen werden, weil hier Eigentümerwechsel in kurzen Zeiträumen stattfinden, die wiederholt eine Pflicht zur Grunderwerbsteuerzahlung auslösen würden.

Es kommen weitere positive Signale aus dem Bundesfinanzministerium: In den kommenden Monaten soll ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, in dem lange erwartete materielle steuerliche Entlastungen von Unternehmen umgesetzt werden. Verbesserungen für Unternehmen werden vor allem in drei Bereichen erwartet: Erstens dürften die Hinzurechnungsvorschriften des aktuellen Außensteuergesetzes (AStG) neu geregelt werden. Die „Niedrigsteuersatzgrenze“ als Basis für die Hinzurechnung von im Ausland erzielten Einkünften von derzeit 25 Prozent dürfte deutlich reduziert werden auf wahrscheinlich 15 Prozent. Auch bei der Definition der hinzuzurechnenden Einkünfte dürften Anpassungen ans EU-Recht vorgenommen werden, die die Unternehmen nicht zuletzt auch von Bürokratie entlasten. Nicht hinzugerechnet werden derzeit Einkünfte aus „aktiven“ Geschäftstätigkeiten wie der industriellen Produktion, Montage und Bergbau, Vertriebs- und Servicetätigkeiten, Dividendenerträge sowie Gewinnausschüttungen. Im Umkehr-

schluss sind laut AStG Einkünfte, die nicht unter diese Vorschrift zu subsumieren sind, solche aus „passivem“ Erwerb (sog. Zwischeneinkünfte). Diese werden direkt der deutschen Muttergesellschaft zugerechnet und müssen von ihr in Deutschland versteuert werden. Beispiele sind hier Patentverwertungen und Einkünfte aus Grundstücksvermietungen.

Zweitens werden Verbesserungen bei der Besteuerung der von Personengesellschaften einbehaltenen Gewinne erwartet. Personenunternehmen (Einzelunternehmen und Personengesellschaften) haben seit der Reform 2008 die Möglichkeit, nicht entnommene Gewinne mit einem ermäßigten Steuersatz von 28,25 Prozent zu versteuern (Thesaurierungsbegünstigung). Im Gegensatz zur Besteuerung von Kapitalgesellschaften, deren Gleichlauf diese Begünstigung eigentlich herstellen soll, beinhaltet diese Norm Webfehler, die ihre Akzeptanz gerade bei kleineren und mittleren Personenunternehmen verringert. So sollten, wie auch bei Kapitalgesellschaften, Ertragsteuerzahlungen nicht als Entnahmen eingeordnet werden, denn diese müssen mit dem hohen individuellen Steuersatz versteuert werden. Auch sollte die sog. Verwendungsreihenfolge bei der Entnahme von Gewinnen – erst steuerpflichtige, dann steuerfreie – entfallen. Sehr viel attraktiver würde diese Regel, wenn der feste Satz von 28,25 Prozent sänke.

Drittens wird ein Entwurf für ein sog. Optionsmodell erwartet, das bereits in den 2000er Jahren intensiv diskutiert wurde. Demnach sollen Personenunternehmen die Möglichkeit erhalten, sich steuerlich wie eine Kapitalgesellschaft behandeln zu lassen. Ziel ist es, so Belastungsneutralität hinsichtlich unterschiedlicher Rechtsformen herzustellen.

Es gibt eine Reihe von Gründen dafür, dass sich die Unternehmen in Deutschland aktuell großen Herausforderungen gegenübersehen. Die steuerlichen Rahmenbedingungen sind ein wichtiger Teil dieser Herausforderung, weil in vielen Industrieländern eine Reduzierung der Steuerbelastung von Unternehmen auf den Weg gebracht wurde. Die Bundesregierung hätte die Chance, mit den angesprochenen Maßnahmen, die Bedingungen für die hiesigen Unternehmen deutlich zu verbessern. Diese blicken deshalb mit durchaus hohen Erwartungen auf das, was sich in dieser Legislaturperiode bei der Unternehmensbesteuerung noch tun wird. (Kam)

Steuerpolitik und Steuerrecht

■ **Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften abgegeben**

Mit Schreiben vom 5. Juni 2019 haben die acht Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (JStG 2019) Stellung genommen. Wir berichteten in der [letzten Ausgabe](#) über die wesentlichen Inhalte des Gesetzentwurfs.

Umsetzung Quick Fixes positiv

Die acht Spitzenverbände begrüßen die mit dem Gesetz vorgesehenen weiteren Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität. Es werden damit geeignete Maßnahmen umgesetzt, um Anreize und eine Verstärkung der Förderung zu setzen. Auch schafft die Bundesregierung mit dem Gesetz nun Klarheit und Rechtsicherheit bei der Umsetzung der auf europäischer Ebene beschlossenen sog. Quick Fixes in der Umsatzbesteuerung, was insbesondere für Unternehmen, die mit unseren Nachbarstaaten in der Europäischen Union intensive Handelsbeziehungen unterhalten, von besonderer Relevanz ist.

Regelung Share Deals kritisch

Die vorgeschlagenen Regelungen zu sog. Immobilien-Share-Deals bei der Grunderwerbsteuer werden jedoch kritisch gesehen, weil mit diesen erhebliche zusätzliche Steuerbelastungen und Vollzugsaufwand für die gesamte Wirtschaft entstehen würden. Da der Anwendungsbereich der derzeit vorgesehenen Regelungen nicht auf Immobiliengesellschaften beschränkt ist, sind auch Transaktionen betroffen, die mit grunderwerbsteuerlichen Gestaltungen nichts zu tun haben.

Erst offene Fragen klären und dann gesetzlich regeln

Angesichts der erheblichen Auswirkungen, die die vorgeschlagenen Regelungen auch außerhalb der Immobilienbranche erwarten lassen, und in Anbetracht der offenen Fragen, insbesondere zur Vollziehbarkeit der Vorschriften, schlagen die Verbände vor, diese Regelungen aus dem Gesetzesentwurf herauszunehmen und zum Gegenstand eines eigenen, späteren Gesetzgebungsverfahrens zu machen. Die dadurch zusätzlich zur Verfügung stehende Zeit sollte dafür genutzt werden, die offenen Fragen einer Lösung zuzuführen und den Entwurf fortzuentwickeln.

Forderungen

Die Verbände sprechen sich für den Verzicht einer Einführung eines neuen Ergänzungstatbestands für Anteilseignerwechsel bei Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 2b GrEStG-E) insbesondere wegen der absehbaren erheblichen Vollzugsprobleme aus. Zumindest sollte es einer Ausnahme für den Börsenhandel und vergleichbare Konstellationen eines außerbörslichen Handels bei Publikumsgesellschaften geben. Zudem

Neuregelung zu Gutscheinen kritisch

sollten Umstrukturierungen durch Nachbesserungen der sogenannten Konzernklausel in § 6a GrEStG verschont werden.

Der Referentenentwurf sollte zudem die vom Bundesfinanzhof (BFH) wiederholt eindeutig entschiedene Zuordnung von Zukunftssicherungsleistungen zu den Sachzuwendungen gemäß § 8 Abs. 2 S. 8 bis 11 EStG umsetzen. Der BFH hat klar herausgestellt, dass Versicherungsschutz immer dann Sachlohn ist, wenn der Arbeitnehmer ausschließlich einen Rechtsanspruch auf das Versicherungsprodukt hat. Es ist steuersystematisch nicht gerechtfertigt, Versicherungsschutz, bei dem es sich primär um Krankenzusatzversicherungen handelt, gegenüber anderen Waren und Dienstleistungen zu diskriminieren.

Grundsätzliche Reform für Sachzuwendungen diskutieren

Die Spitzenverbände sprechen sich auch hier dafür aus, die vorgeschlagene Regelung der steuerlichen Behandlung von Gutscheinen zunächst aus dem Gesetz zu entfernen und in einer Reformdiskussion die vorhandenen praktischen Probleme zu diskutieren. Gerade regionale Geschäfte leben von Gutscheinen, die Arbeitgeber ihren Mitarbeitern ausgeben. Eine Abkehr von der Nutzung der 44 Euro-Freigrenze birgt gerade für die eingeführten City-Cards, um regionale Geschäfte und Infrastrukturen zu fördern, große Probleme.

Umsetzung Kassen verschieben

Mit dem „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ (Kassengesetz) werden Unternehmen in Deutschland verpflichtet, elektronische Aufzeichnungssysteme ab dem 1. Januar 2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) auszustatten. Nach aktuellem Stand des Verfahrens ist es erkennbar für die betriebliche Praxis nicht möglich, die Einhaltung dieses Erstanwendungszeitpunkts 1. Januar 2020 flächendeckend zu gewährleisten, da zurzeit am Markt weder technologische Lösungen noch zertifizierte TSEs verfügbar sind. Im Ergebnis ist nicht absehbar, dass in der zweiten Jahreshälfte 2019 für 2,1 Millionen Kassen technische Sicherheitseinrichtungen hergestellt werden können und die Kassenhersteller in diesem Zeitrahmen nach Abschluss der erforderlichen Weiterentwicklung der Kassen diese in der ausreichenden Zahl produzieren, anbieten und bei den Unternehmen implementieren können. Die Verbände empfehlen deshalb, den Erstanwendungszeitpunkt gesetzlich um mindestens ein Jahr zu verschieben und damit den Unternehmen Rechtssicherheit zu geben.

Unternehmensteuerreform gefordert

Vor dem Hintergrund der aktuellen internationalen Steuerdebatte sehen die Verbände zudem im Bereich der Unternehmensbesteuerung deutlichen Nachholbedarf, um die Wirtschaft in Deutschland nachhaltig zu stärken und um damit Beschäftigung und Steuereinnahmen auch in der Zukunft sicherzustellen. Sie halten daher eine Fortführung der Unternehmensteuerreform 2008 noch in der laufenden 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages für unverzichtbar.

Kernforderungen

Folgende Forderungen wurden gestellt:

1. Mit Blick auf den verschärften globalen Steuerwettbewerb sollte die Gesamtsteuerbelastung der in Deutschland tätigen Unternehmen an das internationale Niveau angepasst und dazu die Steuersätze auf ein wettbewerbsfähiges Niveau von höchstens 25 Prozent gesenkt werden.
2. Mit einer überfälligen Reform des Außensteuerrechts sollte zudem die Benachteiligung von Investitionen deutscher Unternehmen im Ausland beendet werden.
3. Im Interesse einer rechtsformneutralen Besteuerung sollte die Behandlung thesaurierter Gewinne der Personengesellschaften praxisgerecht ausgestaltet werden. Dies sollte mit der Einführung einer Optionsmöglichkeit für Personenunternehmen zu einer Besteuerung nach den Regeln der Kapitalgesellschaften flankiert werden.
4. Die Tarifeckwerte der Einkommensteuer müssen strukturell angepasst (Abflachung des sog. Mittelstandsbauches) und der Solidaritätszuschlag aus verfassungsrechtlichen Gründen der Gleichbehandlung für alle Steuerpflichtigen gleichermaßen und vollständig abgeschafft werden.

Die vollständige Stellungnahme finden Sie [hier](#).

Fazit: Das Gesetzgebungsverfahren steht ganz am Anfang. Der weitere politische Prozess wird durch Gespräche und weitere Stellungnahmen weiter begleitet. Wir informieren Sie an dieser Stelle. (KG)

■ Berücksichtigung von Verlusten aus einer Übungsleitertätigkeit

Verluste bei Einkünfteerzielungsabsicht

Erzielt ein Übungsleiter steuerfreie Einnahmen unterhalb des sog. Übungsleiterfreibetrags nach § 3 Nr. 26 EStG, kann er die Aufwendungen insoweit abziehen, als sie die Einnahmen übersteigen. Das hat der BFH in einem Urteil vom 20. November 2018 entschieden (AZ VIII R 17/16). Voraussetzung ist allerdings, dass hinsichtlich der Tätigkeit Einnahmeerzielungsabsicht vorliegt.

Einnahmen als Übungsleiter

Im vorliegenden Fall erzielte der Kläger aus seiner Tätigkeit als Übungsleiter Einnahmen in Höhe von 108 Euro. Dem standen Ausgaben in Höhe von 608,60 Euro gegenüber. Die Differenz von 500,60 Euro machte der Kläger in seiner Einkommensteuererklärung 2013 als Verlust aus selbständiger Arbeit geltend. Das Finanzamt versagte den Verlustabzug mit der Begründung, dass die Ausgaben nicht den in § 3 Nr. 26 EStG genannten Freibetrag übersteigen.

§ 3c EStG einschlägig

Nach Auffassung des BFH kommt § 3 Nr. 26 Satz 2 EStG hier nicht zur Anwendung, weil die steuerfreien Einnahmen den Freibetrag von 2.400 Euro nicht übersteigen. Maßgebend ist vielmehr § 3c Abs. 1 EStG. Nach § 3c Abs. 1 Satz 1 EStG dürfen Ausgaben, „soweit sie mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen“, nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Dabei besagt das Wort „soweit“ zunächst, dass eine Aufteilung in steuerpflichtige und steuerfreie Einnahmen vorzunehmen ist. Sind –wie im vorliegenden Fall – aber ausschließlich steuerfreie Einnahmen erzielt worden, so ist die Einschränkung „soweit“ dahingehend auszulegen, dass die Ausgaben nur bis zur Höhe der steuerfreien Einnahmen vom Abzug ausgeschlossen sind und der übersteigende Betrag steuerrechtlich zu berücksichtigen ist.

Der BFH hat die Sache zur nochmaligen Verhandlung an das Finanzgericht zurückverwiesen, da dieses keine tatsächlichen Feststellungen darüber getroffen hatte, ob der Kläger seine Übungsleitertätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht ausgeübt hat. Die Annahme von Liebhaberei ist nach Auffassung des BFH naheliegend, da die geringfügigen Einnahmen die entstandenen Fahrtkosten nicht einmal annähernd gedeckt haben. (Christine Pfeifer)

■ Betriebsausgabenabzug bei Geschenken i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG

Einzelfragen zu Aufmerksamkeiten, Streuwerbeartikeln, Verlosungen

Die OFD Frankfurt/M. hat mit Verfügung vom 27. Februar 2019 zum Betriebsausgabenabzug von Geschenken nach § 4 Abs. 1 Satz 1 EStG Stellung genommen.

1. Aufmerksamkeiten

Bei Aufmerksamkeiten i. S. d. R 19.6 Abs. 1 LStR, die dem Empfänger aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden, handelt es sich um Geschenke, für die die Abzugsbeschränkung nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG gilt.

Abzugsbeschränkung auch bei Geschenken über 35 Euro

Die Abzugsbeschränkung gilt bei Aufmerksamkeiten an andere Personen nicht, wenn der Wert der insgesamt dieser Person im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände 35 Euro (siehe R 4.10 Abs. 3 i. V. m. R 9 b Abs. 2 Satz 3 EStR) nicht übersteigt. Hinsichtlich der Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer verbleibt es stets bei einem unbegrenzten Betriebsausgabenabzug (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 EStG).

2. Gewinne aus Verlosungen, Preisausschreiben, sonstigen Gewinnspielen und Prämien aus (Neu-) Kundenwerbungsprogrammen und Vertragsabschlüssen

Die Beurteilung der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für Gewinne aus Verlosungen, Preisausschreiben und sonstigen Gewinnspielen ist nach den allgemeinen Grundsätzen vorzunehmen (R 4.10 Abs. 2 und 4 EStR).

Verlosungen keine Geschenke

Danach gelten Preise anlässlich eines Preisausschreibens oder einer Auslobung nicht als Geschenke (vgl. R 4.10 Abs. 4 Satz 5 Nr. 3 EStR). Prämien aus (Neu-)Kundenwerbungsprogrammen und Vertragsneuabschlüssen können Geschenke i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG, aber auch Bestandteil einer Gegenleistung und damit Betriebsausgabe i. S. d. § 4 Abs. 4 EStG sein.

3. (Streu-)Werbeartikel

Definition Werbeartikel

(Streu-)Werbeartikel sind Gegenstände, auf denen der Name oder die Firmenbezeichnung des Schenkers oder ein sonstiger Werbehinweis angebracht ist (z. B. Kugelschreiber, Kalender, Stofftaschen, Einkaufschips usw.).

Für die Frage des Betriebsausgabenabzugs beim Zuwendenden ist im Einzelfall – unabhängig von einer Betragsgrenze – zu prüfen, ob es sich bei dem zugewandten Gegenstand um ein Geschenk i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG oder um Werbeaufwand handelt.

Aufzeichnungserleichterungen

Aus den bestehenden Aufzeichnungserleichterungen (vgl. R 4.11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStR) kann nicht geschlossen werden, dass es sich bei den vorgenannten Zuwendungen stets um Geschenke handelt. Soweit die Zuwendung individualisiert und/oder an einen bestimmten Empfängerkreis verteilt wird, handelt es sich um Geschenke i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG, die der Abzugsbeschränkung unterliegen (vgl. auch Rn. 50 im Urteil des FG Baden-Württemberg vom 12. April 2016, Az. 6 K 2005/11, EFG S. 1197).

Sind die vorstehenden Voraussetzungen dagegen bei derartigen Gegenständen nicht erfüllt (z. B. bei Ausstellungen und Messen, wo eine Verteilung an eine Vielzahl von unbekanntem Empfängern erfolgt), kann regelmäßig von Werbeaufwand ausgegangen werden, der zu einem unbegrenzten Betriebsausgabenabzug führt. Entsprechendes gilt für Warenmuster bzw. Warenproben.

Fazit: Die Frage der Abzugsfähigkeit von Geschenken führt in der Praxis immer wieder zu Nachfragen. Die Verfügung kann helfen, diese zu beantworten. Der Gesetzgeber könnte überlegen, die Grenze von 35 Euro anzuheben. (KG)

■ Förderung der Elektromobilität – Kaufprämie bis Ende 2020 verlängert

Das Bundeswirtschaftsministerium hat die Kaufprämie für Elektro-Autos (sog. Umweltbonus) bis Ende 2020 verlängert.

Kaufprämie bis Ende 2020

Die Kaufprämie wird in ihrer bestehenden Form, also mit identischen Fördersätzen, bis Ende Dezember 2020 fortgeführt. Die hierfür notwendige Förderrichtlinie des Bundeswirtschaftsministeriums wurde am 5. Juni 2019 im Bundesanzeiger veröffentlicht und gilt dann unmittelbar nach Auslaufen der bisherigen Förderrichtlinie ab 1. Juli 2019. Die Kaufprämie, die beim Kauf eines neuen Elektroautos gewährt wird, kann auch weiterhin beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beantragt werden. Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie auf der Homepage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

Kaufprämie von 4.000 oder 3.000 Euro

Die Kaufprämie wird wie bislang in Höhe von 4.000 Euro für rein elektrisch angetriebene Fahrzeuge und in Höhe von 3.000 Euro für Plug-In Hybride jeweils zur Hälfte von der Bundesregierung und von der Industrie finanziert.

Nettolistenpreis unter 60.000 Euro

Das zu fördernde Elektroauto muss einen Netto-Listenpreis für das Basismodell von unter 60.000 Euro aufweisen. Die Förderung erfolgt bis zur vollständigen Auszahlung der hierfür vorgesehenen Bundesmittel in Höhe von 600 Mio. Euro, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2020. Antragsberechtigt sind Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen, Körperschaften, kommunale Betriebe und Vereine, auf die Neufahrzeuge zugelassen werden.

Fazit: Neu ist ein Förderbaustein für den Einbau eines akustischen Warnsystems für blinde und sehbehinderte Menschen. Die Ergänzung erfolgt, da Elektrofahrzeuge bei geringen Geschwindigkeiten sehr leise und akustisch kaum wahrnehmbar sind. Die Fördersumme hier beträgt pauschal 100 Euro. (KG)

■ Vermietung eines Arbeitszimmers/einer Wohnung an den Arbeitgeber

Das BMF hat mit Schreiben vom 18. April 2019 zur steuerlichen Behandlung von Arbeitszimmern, die der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer anmietet und dafür Zahlungen an den Arbeitnehmer leistet, Stellung genommen.

Unterscheidung zwischen Arbeitslohn und Vermietungseinkünften

Die Finanzverwaltung unterscheidet bei Zahlungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer je nach Sachverhaltskonstellation zwischen

Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

I. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Dient das Arbeitszimmer oder die als Homeoffice genutzte Wohnung in erster Linie dem Interesse des Arbeitnehmers, sind die Einnahmen als Arbeitslohn zu beurteilen. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung liegen dann nicht vor (§ 21 Abs. 3 EStG).

Arbeitsplatz vorhanden

Ein für den Arbeitslohncharakter der Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer sprechendes gewichtiges Indiz liegt vor, wenn der Arbeitnehmer im Betrieb des Arbeitgebers über einen weiteren Arbeitsplatz verfügt und die Nutzung des Arbeitszimmers oder der als Homeoffice genutzten Wohnung vom Arbeitgeber lediglich gestattet oder geduldet wird.

Arbeitnehmerinteresse überwiegt

In diesem Fall ist grundsätzlich von einem vorrangigen Interesse des Arbeitnehmers an der Nutzung auszugehen. Zur Widerlegung dieser Annahme muss der Steuerpflichtige das vorrangige Interesse seines Arbeitgebers am zusätzlichen Arbeitsplatz, hinter welches das Interesse des Steuerpflichtigen zurücktritt, nachweisen.

II. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Die Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer zählen zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung im Sinne von § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG, wenn neben dem Dienstverhältnis eine gesondert bestehende Rechtsbeziehung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber besteht. Zudem muss die als Homeoffice genutzte Wohnung vorrangig im betrieblichen Interesse des Arbeitgebers genutzt werden und dieses Interesse über die Entlohnung des Arbeitnehmers sowie über die Erbringung der jeweiligen Arbeitsleistung hinausgehen.

Für das Vorliegen eines betrieblichen Interesses des Arbeitgebers sprechen beispielsweise folgende Anhaltspunkte:

Kein geeigneter Arbeitsplatz

Für den Arbeitnehmer ist im Unternehmen kein geeigneter Arbeitsplatz vorhanden; die Versuche des Arbeitgebers, entsprechende Räume von fremden Dritten anzumieten, sind erfolglos geblieben.

Der Arbeitgeber hat für andere Arbeitnehmer des Betriebs, die über keine für ein Arbeitszimmer geeignete Wohnung verfügen, entsprechende Rechtsbeziehungen mit fremden Dritten begründet, die nicht in einem Dienstverhältnis zu ihm stehen.

Vereinbarung nötig

Es wurde eine ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung über die Bedingungen der Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten abgeschlossen.

Auch in diesen Fällen muss der Steuerpflichtige das vorrangige betriebliche Interesse seines Arbeitgebers nachweisen, ansonsten sind die Leistungen als Arbeitslohn zu beurteilen.

Betriebliches Interesse überwiegt

Für das Vorliegen eines betrieblichen Interesses kommt es nicht darauf an,

- ob ein entsprechendes Nutzungsverhältnis zu gleichen Bedingungen auch mit einem fremden Dritten hätte begründet werden können,
- ob der vereinbarte Mietzins die Höhe der ortsüblichen Marktmiete unterschreitet, denn das geforderte betriebliche Interesse an der Nutzung der betreffenden Räumlichkeiten wird durch eine für den Arbeitgeber vorteilhafte Gestaltung der zugrunde liegenden Rechtsbeziehung grundsätzlich nicht in Frage gestellt.

Bei der zweckentfremdeten Vermietung von Wohnraum an den Arbeitgeber zu dessen betrieblichen Zwecken (z. B. Arbeitszimmer, als Homeoffice genutzte Wohnung) handelt es sich um Gewerbeimmobilien, für die die Einkünfteerzielungsabsicht ohne typisierende Vermutung durch objektbezogene Überschussprognose festzustellen ist (vgl. BFH vom 17. April 2018 s. o.).

Einkünfteerzielungsabsicht nötig

Ist das vorrangige betriebliche Interesse des Arbeitgebers an der Vermietung des Arbeitszimmers oder der als Homeoffice genutzten Wohnung vom Arbeitnehmer an den Arbeitgeber nachgewiesen, mangelt es aber an der Einkünfteerzielungsabsicht nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG infolge negativer Überschussprognose, handelt es sich um einen steuerlich unbeachtlichen Vorgang auf der privaten Vermögensebene. Eine Zuordnung der Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer als Arbeitslohn kommt dann im Hinblick auf § 21 Abs. 3 EStG nicht mehr in Betracht.

III. Werbungskostenabzug für das Arbeitszimmer oder die als Homeoffice genutzte Wohnung des Arbeitnehmers

Werbungskosten

Liegen die Voraussetzungen für die Zuordnung der Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung vor, sind die das Arbeitszimmer oder die als Homeoffice genutzte Wohnung betreffenden Aufwendungen (z. B. anteilig Strom, Wasser und Heizung) in vollem Umfang als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zu berücksichtigen. Sie fallen nicht unter die Abzugsbeschränkung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG.

Sind die Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer hingegen als Arbeitslohn zu erfassen, unterliegt der Abzug der Aufwendungen für das Arbeitszimmer oder die als Homeoffice genutzte Wohnung ggf. der Abzugsbeschränkung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG.

Fazit: Es wird für vor dem 1. Januar 2019 abgeschlossene Mietverträge nicht beanstandet, wenn bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG unverändert entsprechend den Grundsätzen des BFH-Urteils vom 16. September 2004 (BStBl 2006

II S. 10) eine Einkünfteerzielungsabsicht typisierend angenommen wird. (KG)

■ Umsatzsteuer: Leistungsbeschreibung bei Waren im Niedrigpreissegment strittig

Für den Bundesfinanzhof ist ernstlich zweifelhaft, ob die Angabe „Hosen“, „Blusen“ oder „Pulli“ als Leistungsbeschreibung in einer Rechnung über Textilien im Niedrigpreissegment für den Vorsteuerabzug ausreicht (Beschluss vom 14. März 2019, Az. V B 3/19).

Entscheidungsfall

Hintergrund ist der Streit zwischen dem Finanzamt und einer Großhändlerin von Textilien und Modeaccessoires im Niedrigpreissegment, die Vorsteuerabzugsbeträge aus Rechnungen geltend machte, in denen die Artikel lediglich mit Angaben wie „Hosen“, „Blusen“, „Pulli“ bezeichnet waren. Nachdem das Finanzamt die Vorsteuerabzugsbeträge nicht anerkannte und den Einspruch gegen die Umsatzsteuerbescheide zurückgewiesen hatte, erhob die Händlerin Klage vor dem Finanzgericht (FG) und beantragte die Aussetzung der Vollziehung (AdV) der Umsatzsteuerbescheide.

Die Finanzrichter hatten keinen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Bescheide und lehnten den Aussetzungsantrag ab. Die bloße Angabe einer Warengattung (T-Shirt, Kleider, Pulli, Tops, Hose, Jacken etc.) stelle keine "handelsübliche Bezeichnung" dar und genüge nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Rechnung.

"Ernstliche Zweifel" des BFH

Der BFH sah die Beschwerde der Antragstellerin als begründet und entschied, dass die beantragte AdV unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses zu gewähren sei. An der Versagung des Vorsteuerabzugs aus den Rechnungen bestünden ernstliche Zweifel, weil unter anderem zu den Anforderungen an die Leistungsbeschreibung im Niedrigpreissegment noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung vorliege und diese Frage in der Rechtsprechung der FG unterschiedlich beantwortet werde.

Wegen unterschiedlicher FG-Entscheidungen

Während der 5. Senat des FG Düsseldorf in einem nicht veröffentlichten Urteil vom 3. Juli 2017 davon ausgeht, dass bei Großeinkäufen von Billigartikeln die Angabe der Gattung mit Stückzahl ausreicht, vertreten der 1. Senat des FG Düsseldorf, das Hessische FG sowie das FG Hamburg die Auffassung, dass im Niedrigpreissegment die bloße Angabe einer Gattung für eine hinreichende Leistungsbeschreibung nicht genüge. Notwendig sei vielmehr eine weitergehende Umschreibung der Ware über die Herstellerangabe, die Eigenmarke, den Modelltyp oder unter Bezugnahme auf eine Artikel- oder Chargennummer.

Wegen möglichen Verstoßes gegen Unionsrecht

Ernstliche Zweifel können sich darüber hinaus auch aus einem möglichen Verstoß des Steuergesetzes gegen eine unionsrechtliche Bestimmung ergeben. Da im AdV-Verfahren nur eine summarische Prüfung des angefochtenen Bescheids zu erfolgen hat, konnte der BFH die aufgeworfene Rechtsfrage, ob bei Rechnungen im Niedrigpreissegment die Angabe der Warengattung ausreichend ist, nicht endgültig klären. Diese Entscheidung muss vielmehr im Hauptsacheverfahren getroffen werden, das bislang noch beim Finanzgericht anhängig ist.

Weiteres anhängiges Verfahren

Zur gleichen Problematik ist unter dem Aktenzeichen XI R 2/18 ein Revisionsverfahren beim BFH anhängig. Auch in diesem Verfahren geht es um die Frage, welche Anforderungen an eine Leistungsbeschreibung in den Fällen der Geltendmachung des Vorsteuerabzugs aus Rechnungen über die Lieferung von Waren im Niedrigpreissegment zu stellen sind.

Fazit: Die umsatzsteuerliche Leistungsbeschreibung birgt viele Unsicherheiten. Es bleibt abzuwarten, ob die aufgeworfenen Fragen im Hauptsacheverfahren geklärt werden. (Katrin Rolof)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ Entwicklung der Steuereinnahmen im April 2019

April 2019 - Plus von 2,6 Prozent

Im April 2019 hat sich die Entwicklung der Steuereinnahmen wieder etwas verlangsamt. Sie sind um 2,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat gewachsen. Die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern stiegen um 4,4 Prozent. Die Einnahmen aus den reinen Bundessteuern verzeichneten ein Minus von 2,3 Prozent. Die Einnahmen aus den reinen Ländersteuern gingen deutlich um 7,9 Prozent zurück. Kumuliert sind die Steuereinnahmen in den ersten vier Monaten des Jahres 2019 somit weiterhin moderat um 2,0 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gestiegen.

Aufkommenszuwächse bei der Lohnsteuer ungebrochen

Getragen von der sehr guten Beschäftigungslage und steigenden Einkommen konnten die Lohnsteuereinnahmen auch im April 2019 einen Zuwachs von 5,5 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat erzielen. Besonders kräftig sind die Steuern vom Umsatz gestiegen (+7,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat). Die Einnahmen aus der Körperschaftsteuer als auch aus der veranlagten Einkommensteuer fielen hingegen geringer aus als im Vorjahresmonat. Die Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge entwickelt sich ebenfalls weiter stark rückläufig (-23,2 Prozent).

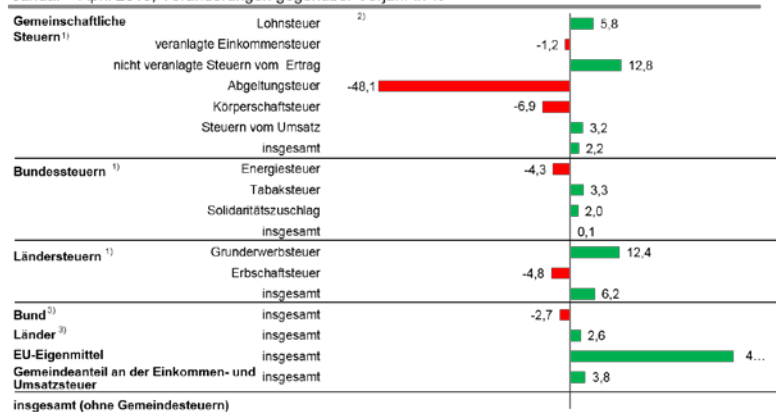
Ursächlich für die geringeren Einnahmen aus den Bundessteuern waren vor allem das rückläufige Aufkommen aus der Energiesteuer (-9,9 Prozent zum Vorjahr) sowie der Stromsteuer (-10,8 Prozent zum Vorjahr).

Ländersteuern = Grunderwerbsteuer

Während das Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer (+16,2 Prozent) weiterhin kräftig gestiegen ist, fielen die Einnahmen aus der Erbschaftsteuer (-39,2 Prozent) von einer hohen Vorjahresbasis deutlich geringer aus.

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar – April 2019; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergeldersatzung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht Mai 2019

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen verminderten sich in den ersten vier Monaten des Jahres 2019 um 2,7 Prozent. Die Steuereinnahmen der Länder erhöhten sich nach Verrechnung der Bundesergänzungszuweisungen in den ersten vier Monaten des Jahres 2019 um 2,6 Prozent. Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den gemeinschaftlichen Steuern stiegen um 3,8 Prozent.

Fazit: Die Steuereinnahmen des Monats April liegen im Rahmen der reduzierten Erwartungen. Die gebremste konjunkturelle Entwicklung zeigt sich am schnellsten in der Einnahmenentwicklung aus den Gewinnsteuern der Unternehmen. (An)

■ Entwicklung der Länderhaushalte bis April 2019

Stabil gute Finanzlage

Die Entwicklung der Länderhaushalte stellt sich Ende April 2019 erneut deutlich besser dar als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Die Ländergesamtheit wies nach Ablauf der ersten vier Monate des Jahres einen um 700 Mio. Euro höheren Finanzierungsüberschuss von insgesamt 4,1 Mrd. Euro aus. Die Ausgaben der Ländergesamtheit stiegen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zwar deutlich um 4,1 Prozent, aber

Kräftiger Zuwachs bei den Sachinvestitionen

die Einnahmen legten mit einem Plus von 4,5 Prozent stärker zu. Die Steuereinnahmen erhöhten sich um 3,2 Prozent.

Die Flächenländer haben bis Ende April 2019 4,2 Prozent mehr ausgegeben als im Vorjahreszeitraum. Schwerpunkt waren hier Sachinvestitionen (+10,2 Prozent). Die Zinsausgaben gingen erneut kräftig um 16,7 Prozent zurück. In den Stadtstaaten sind die Ausgaben mit 3,7 Prozent etwas geringer gestiegen. Entgegen dem Trend haben die Zinsausgaben hier zulegt (+4,6 Prozent) und die Sachinvestitionen verbleiben in ihrem Zuwachs auf einem vergleichsweise niedrigen Niveau (+2,7 Prozent).

Steuereinnahmen sehr unterschiedlich verteilt

Bei den Steuereinnahmen bleiben die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern sehr groß. Der Zuwachs bewegt sich zwischen fast 14 Prozent in Rheinland-Pfalz und knapp einem Prozent in Berlin. In Baden-Württemberg (-5,5 Prozent) und dem Saarland (-3,2 Prozent) sind die Steuereinnahmen bis zum Stand Ende April 2019 geringer als im Vorjahr ausgefallen.

	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Apr 2019 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Einnahmen Jan-Apr 2019 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Ausgaben Jan-Apr 2019 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BW	-5,5	-3,6	+2,5		Erhöhung
BY	+3,3	+11,0	+12,7	Minderung	
BB	0,0	+0,3	+9,1		Erhöhung
HE	+9,3	+7,6	+0,4	Erhöhung	
MV	+10,9	+6,3	+2,5	Erhöhung	
NI	+9,1	+8,8	+8,0	Erhöhung	
NW	+1,9	+1,1	-3,0	Erhöhung	
RP	+13,7	+11,6	+3,3	Erhöhung	
SL	-3,2	-3,1	-1,9		Erhöhung
SN	+4,1	+0,3	+9,9		Erhöhung
ST	+7,1	+11,1	+2,9		Minderung
SH	+9,1	+9,5	+8,3		Minderung

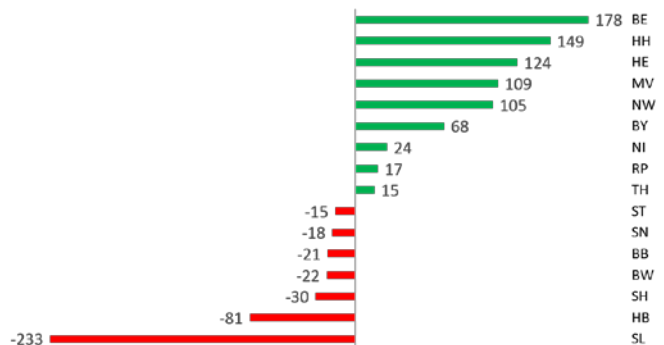
	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Apr 2019 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Einnahmen Jan-Apr 2019 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Ausgaben Jan-Apr 2019 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
TH	+3,3	-0,6	+1,7	Minderung	
BE	+0,9	+4,4	+1,6	Erhöhung	
HB	+2,4	+13,1	+12,1		Erhöhung
HH	+2,7	+2,5	+1,9	Erhöhung	

Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis April 2019

Nachdem im vergangenen Jahr nahezu alle Länder über den Jahresverlauf Überschüsse auswiesen, sieht das Bild nun wieder anders aus. Aktuell weisen sieben Länder Defizite aus – wenn auch alle auf einem niedrigen Niveau, verglichen mit den letzten Jahren. Diese sind Baden-Württemberg (-241 Mio. Euro), Brandenburg (-53 Mio. Euro), das Saarland (-231,9 Mio. Euro), Sachsen (-72 Mio. Euro), Sachsen-Anhalt (-34 Mio. Euro), Schleswig-Holstein (-87 Mio. Euro) und Bremen (-55 Mio. Euro). Im Saarland ist das Defizit angesichts des geringen Haushaltsvolumens signifikant. Stabil positiv entwickeln sich aktuell Nordrhein-Westfalen, Berlin und Hamburg.

Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende April 2019; Stand Einwohner: 31.12.2017; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis April, Ausgabe Mai 2019

Fazit: Für die Gesamtheit der Länder läuft es finanziell weiterhin gut. Sie profitieren u. a. von Einnahmewüchsen aufgrund der Zuordnung weiterer Umsatzsteueranteile des Bundes seit Jahresanfang. Für die Unternehmen haben weitere Verbesserungen bei der Standortqualität hohe

Priorität, damit sie gerade in der konjunkturellen Schwächephase wettbewerbsfähig bleiben. (An)

■ Grundgesetzänderungen für finanzielle Hilfen des Bundes in Kraft

Zukünftig hat der Bund mehr Möglichkeiten, die Länder in bestimmten Investitionsbereichen mit Finanzhilfen zu unterstützen. Dazu wurde das Grundgesetz (GG) geändert (Art. 104b, 104c, 104d, 125c, 143e). Gegenstand der Änderungen sind erweiterte Finanzhilfekompetenzen des Bundes im Bereich der Bildungsinfrastruktur sowie der Digitalisierung im Bildungsbereich, beim sozialen Wohnungsbau sowie der Gemeindeverkehrsfinanzierung.

Zusätzlichkeit von Finanzhilfen des Bundes

Der neu eingefügte Art. 104b Abs. 2 Satz 5 GG sieht als allgemeine Vorgabe zu Finanzhilfen des Bundes vor, dass diese „zusätzlich zu eigenen Mitteln der Länder bereitgestellt“ werden. Damit soll auch klar gestellt werden, dass die Finanzhilfen des Bundes nicht die eigenen Investitionen der Länder ersetzen sollen. Die Neuregelung ist durch den parallel eingefügten Art. 125c Abs. 3 GG erstmals auf nach dem 31. Dezember 2019 in Kraft getretene Regelungen anzuwenden. Hierdurch wird sichergestellt, dass bestehende Finanzhilfen bis zu ihrem Auslaufen unverändert fortlaufen können.

DigitalPakt Schule

Der Bund gewährt ab 2019 Finanzhilfen aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ an die Länder für den gemeinsamen „DigitalPakt Schule“ von Bund und Ländern. Damit soll die Leistungsfähigkeit der bildungsbezogenen digitalen Infrastruktur von Schulen gesteigert werden. Aus dem 2018 errichteten Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ fließen 30 Prozent der Einnahmen in den „DigitalPakt Schule“. Als Anschubfinanzierung hat das Sondervermögen 2018 eine Bundeszuweisung in Höhe von 2,4 Mrd. Euro erhalten. Die Erlöse der laufenden Versteigerung der 5G-Mobilfunkfrequenzen durch die Bundesnetzagentur fließen vollständig dem Sondervermögen zu (aktueller Stand Anfang Juni 2019: 6,2 Mrd. Euro). Eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern bestimmt Ziel, Inhalt und Mittelverteilung des „Digitalpakts Schule“.

Förderung für alle Kommunen

Die Finanzhilfekompetenz des Bundes zur Förderung von Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur erstreckt sich nach der Grundgesetzänderung nunmehr auf alle Kommunen, nicht nur finanzschwache. Zudem wird diese Finanzhilfekompetenz auf mit den Investitionen unmittelbar verbundene befristete Ausgaben erstreckt und beschränkt sich nicht wie grundsätzlich auf Sachinvestitionen. Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat für förderfähige Ausgaben beispielhaft den Aufbau einer Systemadministration und die Schulung

Neue Finanzhilfekompetenz des Bundes für den sozialen Wohnungsbau

des pädagogischen Personals bei Investitionen in die digitale Bildungsinfrastruktur genannt.

Auf der Grundlage des neuen Art. 104d GG kann der Bund den Ländern Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden im Bereich des sozialen Wohnungsbaus gewähren. Auf die Vorgabe einer Befristung und degressiven Ausgestaltung der Finanzhilfen wurde verzichtet. Damit wird dem Bund verfassungsrechtlich ermöglicht, nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes mit Finanzhilfen zu einer langfristigen Verstärkung des sozialen Wohnungsbaus beizutragen. (An)

Bürokratieabbau

■ **Prioritäten im Bürokratieabbau – Ergebnisse einer Kurzumfrage**

Bürokratieentlastungsgesetz III steht vor der Tür

Ein drittes Bürokratieentlastungsgesetz (BEG III) soll kommen – darauf hatten sich die Parteien der Großen Koalition vor gut einem Jahr geeinigt. Trotzdem passierte bis Mai 2019 sehr wenig. Im federführenden Wirtschaftsministerium wurde gesammelt und verhandelt, aber zu einem Gesetzentwurf kam es nicht. Erst im Koalitionsausschuss Mitte Mai 2019 und aufgrund des Interesses der SPD, eine Nachunternehmerhaftung für den Mindestlohn bei den Paketzustellern einzuführen, einigten sich die Ministerien auf ein Paket, in dem Nachunternehmerhaftung und BEG III parallel auf den Weg gebracht werden.

35-Punkte-Liste des DIHK

Der DIHK hatte bereits vor einem Jahr eine Liste mit 35 Forderungen zum Bürokratieabbau für das BEG III veröffentlicht. Mit dem näher rückenden Gesetzentwurf stellte sich die Frage: Wie positioniert sich der DIHK? Gibt es Forderungen, die unabdingbar sind und andere, die zur Not noch etwas warten können? Was wollen die Unternehmen? Eine Kurzumfrage sollte Klarheit bringen. In der Umfrage sollte man aus 23 allgemeinen Forderungen fünf mit der höchsten Priorität auswählen.

Umfrage Prioritäten im Bürokratieabbau

Die Umfrage war als Kurzumfrage bei den IHKs angelegt, sie fand aber schnell bei den Unternehmen selbst Interesse. Bis zum 6. Juni 2019 haben rund 1.300 Personen die Umfrage beantwortet. Da die Umfrage kurz und einfach angelegt war, lässt sich nicht ermitteln, ob die Antworten repräsentativ sind – nur ob ein Unternehmen groß oder klein ist, wurde abgefragt bzw. ob von Verbänden oder IHKs geantwortet wurde. Trotzdem sind die Ergebnisse in ihrer Einheitlichkeit über die

Antwortgruppen aussagekräftig und bringen neue Erkenntnisse. Die zehn Forderungen mit der höchsten Priorität sind:

DSGVO praxisnah gestalten	72 %
Aufbewahrungsfristen auf fünf (mindestens sieben) Jahre verkürzen, zeitnahe Betriebsprüfungen	42 %
GoBD vereinfachen und verdeutlichen	37 %
Statistikmeldungen vereinfachen	35 %
Förderverfahren vereinfachen	28 %
Anzahl der verabschiedeten Gesetze verringern, drei Monate vor Inkrafttreten beschließen	25 %
Anpassung von Sozialversicherung, Lohnsteuer und Umsatzsteuer	25 %
Harmonisierung von handels- und steuerrechtlichen Vorschriften	24 %
One-stop-shop für Baugenehmigungsverfahren	25 %
Bürokratieabbau bei Unternehmensgründungen	18 %

Insbesondere die hohe Priorität der Vereinfachung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei elektronischen Unterlagen war so nicht erwartet worden.

Wie geht es weiter?

Vor der Sommerpause gibt es hoffentlich einen ersten Entwurf des BEG III. Besonders bei den Aufbewahrungsfristen ist dabei zweifelhaft, dass es zu einer Verkürzung kommt. Wir wissen aus der Umfrage aber, dass diese Forderung gerade bei den kleineren Unternehmen eine hohe Priorität hat. Und es hat sich bei den beiden früheren Bürokratieentlastungsgesetzen gezeigt, dass geringe Änderungen bei Grenzwerten praktisch kaum spürbar sind und an der Last einer Regulierung im Kern wenig ändern. Dieses und anderes wird an die Politik zu kommunizieren sein.

Fazit: Ein Hinweis aus unserer Umfrage lautet: Viele Forderungen zum Bürokratieabbau können nicht priorisiert werden, denn die Betroffenheit der Betriebe ist unterschiedlich und es ist am Ende die Summe der Unstimmigkeiten und Lästigkeiten, die die Bürokratie ausmacht. Der Politik kann deshalb nicht erspart werden, sich neben den großen Themen wie DSGVO, Aufbewahrungsfristen und GoBD auch den Schwellenwerten, Widersprüchen, Formularen, Fristen und Erhebungsverfahren anzunehmen. Die Ergebnisse der Umfrage werden Ende Juni veröffentlicht. (Be)

Internationale und Europäische Steuerpolitik

■ Grenzüberschreitende MwSt-Erstattungen innerhalb der EU

EU-Kommission veröffentlicht Studie

Die Studie besteht aus zwei Teilen (im Umfang von 62 und 306 Seiten), ist nur auf Englisch verfügbar und wurde von PWC erstellt. Sie beleuchtet die Schwierigkeiten der Steuerpflichtigen und der nationalen Steuerverwaltungen bei der Verwaltung und Kontrolle von MwSt-Erstattungsanträgen.

Umsetzungsstand, inländische und grenzüberschreitende Erstattungen untersucht

Der erste Teil der Studie konzentriert sich auf die Übereinstimmung der nationalen Rechtsvorschriften sowohl mit der Richtlinie über grenzüberschreitende Erstattungen innerhalb der EU (EG-2008/9) als auch mit der Rechtsprechung des EuGH im Zusammenhang mit inländischen Erstattungen. Zur Erinnerung: Der EuGH hat in mehreren Urteilen festgestellt, dass die Mitgliedstaaten – auch wenn es keine harmonisierten Rechtsvorschriften für die innerstaatliche Erstattung gibt – gewissen Beschränkungen bei der Ausgestaltung ihrer Erstattungsverfahren unterliegen.

Im zweiten Teil der Studie wird der Stand der Umsetzung der Richtlinie analysiert. Die Studie versucht einerseits, die Folgen der Umsetzung zu quantifizieren und andererseits der Frage nachzugehen, welche wirtschaftlichen Nachteile/Hindernisse bei der Mehrwertsteuererstattung – sowohl im Niederlassungsmitgliedstaat als auch im Tätigkeitsmitgliedstaat – für Steuerpflichtige oder ihre Bevollmächtigten nach sich ziehen.

Hinweis: Die Europäische Kommission wird die Ergebnisse prüfen und Vorschläge für eine noch bessere Ausgestaltung der MwSt-Erstattungsverfahren vorschlagen. Sie wird sich dazu mit den EU-Mitgliedstaaten eng abstimmen. Der DIHK wird sich – entsprechende Hinweise von Ihnen vorausgesetzt – gern in die Evaluierung und die Diskussion von Verbesserungsvorschlägen einbringen. (Wei)

■ Pläne der EU für eine Digitalsteuer – ECOFIN-Rat diskutiert das weitere Vorgehen

In der letzten ECOFIN-Ministerratssitzung am 17. Mai 2019 berieten die EU-Finanzminister über eine Koordinierung der EU-Position mit Blick auf die OECD-Arbeiten an möglichen neuen Ertragsteuerregeln für digitalisierte internationale Unternehmen (s. gesonderten Artikel im Anschluss). Ziel war es, eine einheitliche europäische Linie zu finden – was jedoch erneut nicht gelang. Einzelne Finanzminister erklärten, in die internationalen Verhandlungen ihre eigene nationale Position

Diskussion auf EU-Ebene

einbringen zu wollen. Deutschland lehnt die Vorschläge der EU nicht ab, gibt allerdings einem weltweiten Minimum an Körperschaftsteuer den Vorzug.

In einer Beratungsgrundlage für die EU-Finanzminister, erstellt von der Generaldirektion Steuern der EU-Kommission, werden u. a. folgende Thesen aufgestellt:

- Eine (weltweite) Mindeststeuer würde den Anstrengungen von Unternehmen für „aggressive“ Steuerplanung den Boden entziehen.
- Es gebe mehrere Wege zu einer Mindeststeuer; nicht alle seien mit den Grundfreiheiten des EU-Vertrages vereinbar.
- Die EU könne in der internationalen Diskussion entweder Treiber oder Zuschauer sein. Falls die OECD mehr Zeit braucht oder endgültig zu keinem Ergebnis kommt, wird erwartet, dass die EU zu ihren Vorschlägen für eine (vorübergehende) digitale Dienstleistungssteuer und eine Besteuerung der „signifikanten digitalen Präsenz“ zurückkehrt.

Hintergrund: Im März 2019 war das von der EU-Kommission im Frühjahr 2018 vorgeschlagene Maßnahmenpaket zur fairen und wirksamen Besteuerung der Digitalwirtschaft auf Eis gelegt worden. Es war trotz zahlreicher Diskussionen nicht gelungen, die erforderliche Einstimmigkeit unter den 28 Finanzministern zu erreichen.

Einschätzung: Es ist, auch mit Blick auf die Gefahr der Doppelbesteuerung für weltweit tätige Unternehmen mit Sitz in der EU wichtig, dass wesentliche Ertragssteuergrundsätze international abgestimmt sind. Um auf Ebene der G20 bzw. der OECD mit einer Stimme sprechen zu können, sollte die EU sich des Verhandlungsgegenstands genau versichern. Hierzu gehören Auswirkungsstudien (für die EU und für die einzelnen MS), die – mit Zahlen belegt – Antworten auf folgende Fragen liefern: Welche Verteilungseffekte erzielen wir durch die Abgabe von Besteuerungsrechten an die Marktstaaten und welche durch die Einführung einer Mindeststeuer? (Wei)

■ **OECD: Arbeitsprogramm zur Besteuerung digitaler Geschäftsmodelle veröffentlicht**

Die G20-Finanzminister begrüßten auf ihrer Frühjahrssitzung in Fukuoka, Japan, den Fortgang der Arbeiten zur Besteuerung der digitalen Aktivitäten großer Konzerne auf OECD-Ebene. Sie bekräftigten ihre Unterstützung für die Vorlage eines Abschlussberichts im kommenden Jahr. Darin könnten Vorschläge für eine Neuverteilung der Besteuerungszwecke zwischen Markt- und Produktionsstaaten enthalten sein.

Das OECD/G20-Inclusive Framework on BEPS (kurz: IF) hat am 31. Mai 2019 sein zukünftiges Arbeitsprogramm veröffentlicht und einen Überblick über die künftigen Schwerpunkte gegeben. Vorgesehen ist, dass nach der Vorstellung erster Leitlinien im Januar 2020 die 129 beteiligten Staaten spätestens Ende des Jahres 2020 konkrete steuerliche Maßnahmen verabschieden werden.

Das nunmehr veröffentlichte „Programme of Work to Develop a Consensus Solution to the Tax Challenges Arising from the Digitalisation of the Economy“ greift die Ergebnisse einer Konsultation zu den Besteuerungsproblemen in einer digitalisierten Wirtschaft vom Februar/März auf, an der der DIHK mit einer Stellungnahme vom 6. März 2019 teilgenommen hatte.

Hinweis: Im [Newsletter März 2019](#) hatten wir bereits ausführlich über das OECD-Projekt zu Besteuerungsfragen einer digitalisierten Wirtschaft und über die Konsultation berichtet.

Dabei werden die bisherigen Vorschläge zur Neuzuteilung der Besteuerungsrechte und der Einführung einer weltweiten Mindestbesteuerung (2 Säulen-Modell) konkretisiert:

Chapter II

Die bislang diskutierten Vorschläge zur Neu-Allokation von Besteuerungsrechten (Pillar One: Revised Nexus and Profit Allocation Rules) weisen erhebliche Unterschiede auf, denen jedoch die stärkere Zuweisung der Besteuerungsrechte zum Marktstaat gemeinsam ist. Hier soll ein gemeinsamer Ansatz erarbeitet werden, der ein neues, gemeinsames Verständnis von „business presence“ in einem Marktstaat eröffnet. Dabei sollen jedoch ebenfalls die damit einhergehenden Auswirkungen auf Besteuerungsverfahren, Doppelbesteuerungssituationen und erforderliche Streitbeilegungsmechanismen angesprochen werden.

Chapter III

Mit Pillar Two (Global anti-base erosion proposal GLOBE) soll Staaten weiterhin das Recht vorbehalten bleiben, über Art und Umfang der nationalen Besteuerung von Unternehmen entscheiden zu können. Jedoch sollen andere Staaten das Recht erhalten, im Falle des Unterschreitens eines weltweit gültigen Besteuerungslevels durch diesen Staat eigene Abwehrmaßnahmen zu ergreifen. Im Arbeitsprogramm werden die wichtigsten Problempunkte hinsichtlich einer Inclusion rule, einer Switch-over rule, einer Undertaxed payment rule, einer Subject to tax rule und deren Zusammenwirken beschrieben.

Chapter IV

Begleitend zu den Arbeiten in den beiden Schwerpunktbereichen (Pillar 1 und Pillar 2) soll eine vertiefte ökonomische Analyse und eine Folgenabschätzung die jeweiligen diskutierten Vorschläge auf unerwünschte Begleiteffekte hin untersuchen.

Verfahren

Der weitere Prozess im Rahmen des Inclusive Framework on BEPS wird durch eine neue Steering Group koordiniert. Die technischen Arbeiten erfolgen in den Gremien des CFA (Committee on Fiscal Affairs),

insbesondere in den Arbeitsgruppen 1, 2, 6 und 11, und in der "Task Force on the Digital Economy" (TFDE).

Hintergrund:

BEPS-Aktionspunkt 1

Die OECD hatte im Rahmen der 15 Aktionspunkte des BEPS-Projekts auch die Besteuerung digitaler Geschäftsaktivitäten (Aktionspunkt 1) thematisiert. Bei Veröffentlichung der Abschlussberichte im Oktober 2015 konnte jedoch kein abschließendes Ergebnis erzielt, sondern nur eine erste Problembeschreibung vorgenommen werden. Die TFDE wurde damit beauftragt, die Arbeiten fortzusetzen und im Jahr 2020 einen finalen Abschlussbericht mit konkreten Empfehlungen und Maßnahmen zu veröffentlichen. Ein Zwischenstand der Beratungen im sog. Inclusive Framework (128 Staaten) wurde in einem Interimsreport vom März 2018 veröffentlicht, der die verschiedenen digitalen Geschäftsmodelle analysiert und auf mögliche steuerliche Implikationen hin untersucht.

OECD-Konsultation

Am 13. Februar 2019 hatte die OECD eine öffentliche Konsultation „Addressing the Tax Challenges of the Digitalisation of the Economy“ gestartet, um die beiden Säulen des avisierten Lösungsvorschlages zur Diskussion zu stellen. Dieses sieht neben einer Neuordnung der Gewinnzuordnungsregeln bei digitalen Geschäftsmodellen eine weltweite effektive Mindestbesteuerung vor. (Vo)

Gewusst

■ **Das Amtliche Lohnsteuer-Handbuch 2019 ist online**

Ab sofort finden Sie unter www.bmf-lsth.de die digitale Ausgabe des Amtlichen Lohnsteuer-Handbuchs 2019. Es bietet eine übersichtliche Darstellung der Gesetze, Richtlinien und Hinweise zur Lohnsteuer für den Zeitraum 2019.

Das Bundesministerium der Finanzen gibt für jedes Jahr ein Amtliches Lohnsteuer-Handbuch als digitale und gedruckte Ausgabe heraus. Die darin enthaltenen Hinweise machen den Anwenderinnen und Anwendern die höchstrichterliche Rechtsprechung, BMF-Schreiben und Rechtsquellen außerhalb des Lohnsteuerrechts zugänglich und enthalten zusätzlich den aktuellen Stand der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der im Bundessteuerblatt veröffentlichten BMF-Schreiben. (KG)

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

*Dr. Kathrin Andrae (An), Dr. Ulrike Beland (Be), Dr. Rainer Kambeck (Kam), Daniela Karbe-Geßler (KG),
Christine Pfeifer (IHK Region Stuttgart), Katrin Rolof (IHK Hannover), Guido Vogt (Vo), Malte Weisshaar (Wei)*

Verantwortlicher Redakteur: Malte Weisshaar

Redaktionsassistentz: Claudia Petersik